

Coronavirus-Testverordnung

Am 16. Januar 2023 wurde die [Coronavirus-Testverordnung \(TestV\)](#) zuletzt geändert. Testungen, die zur Beendigung der Absonderung erforderlich sind (sog. „Freitesten“), sind nun nicht mehr kostenfrei möglich.

Zuvor wurde die TestV am 24. November 2022 geändert. Damit wurden unter anderem die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Der Anspruch auf Testung wurde bis zum 28. Februar 2023 verlängert. Um auch nach dem 28. Februar 2023 u. a. die Abrechnung von Testungen zu gewährleisten, wurde die Geltungsdauer der TestV wurde bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.
- Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen wurde erneut geändert. Nicht alle Menschen haben einen Anspruch auf kostenlose Testung.

Die Regelungen im Einzelnen:

1. Präventive Testungen in Einrichtungen und Diensten (§ 4 TestV)

Präventive Testungen – ohne dass eine Infektion aufgetreten sein muss – können in „stationären Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe“ erfolgen. Gleiches gilt unter anderem für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach [§ 45a SGB XI](#), Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß [§ 51 Absatz 1 SGB IX](#) sowie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder ambulante Pflegedienste.

a. Testung bei (Wieder-)Aufnahme

Wenn die Einrichtung bzw. der Dienst oder das Gesundheitsamt eine Testung verlangt, besteht für Personen, die in eine der genannten Einrichtungen (wieder-) aufgenommen bzw. von einem der genannten Dienste (wieder-) betreut werden sollen, ein Anspruch auf vorherige Testung mit einer Wiederholungsmöglichkeit. Die Testung erfolgt – je nach Verfügbarkeit - mit einem Antigen-Test oder NAT/PCR-Test*,

der und wird bspw. von den Gesundheitsämtern, Testzentren, Praxen oder Apotheken durchgeführt.

b. Testung von Besuchern und bereits betreuten Personen

Menschen, die bereits von den genannten Einrichtungen bzw. Diensten (mit Ausnahme der „stationären Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe“) betreut werden, haben ebenfalls einen Anspruch auf Testung, wenn das Gesundheitsamt oder die Einrichtung bzw. der Dienst einen Test verlangt. Allerdings erfolgt die Testung in diesen Fällen nicht durch PCR-Test, sondern mittels Antigen-Test zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests) oder überwachten Tests zur Eigenanwendung, die durch die Einrichtungen und Dienste selbst vor Ort durchgeführt und ausgewertet werden können. Ein Anspruch auf Testung in einer Teststelle besteht nicht. Die Tests können mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Weitere Informationen zur Beschaffung, Anwendung und Refinanzierung der Tests können in den [ergänzenden Informationen für Leistungserbringer](#) abgerufen werden.

Einen Anspruch unter den gleichen Konditionen haben auch Besucher, die eine Person in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe, einer voll- oder teilstationären Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder einer Vorsorge und Rehabilitationseinrichtung treffen möchten. Etwas anderes gilt, wenn die besuchte Person nicht in einer Einrichtung, sondern „nur“ durch einen ambulanten Dienst der Eingliederungshilfe betreut wird. In diesem Fall haben Besucher keinen Anspruch auf Testung.

c. Testung des Personals

Personen, die für die genannten Einrichtungen bzw. Dienste tätig sind oder noch tätig werden sollen, können ebenfalls einen Anspruch auf eine Testung haben, wenn die Einrichtung oder der Dienst dies verlangt. Hier ist die Testung mittels PoC-Antigen-Tests, mittels Tests zur Eigenanwendung oder mittels Antigen-Test, der im Labor ausgewertet werden muss, möglich. Den Test zur Eigenanwendung kann das Personal auch ohne Überwachung durchführen. Das Gesundheitsamt kann unter Berücksichtigung der Testkapazitäten und der epidemiologischen Lage vor Ort allerdings auch den Einsatz anderer Testmethoden veranlassen (§ 4 Absatz 1 Satz 4 TestV). Die Tests können mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Testung in einer Teststelle besteht nicht.

2. Testung bei Ausbrüchen (§ 3 TestV)

Kommt es zu einer Infektion in „stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe“ haben alle in dem jeweils betroffenen Teil betreuten, beschäftigten oder anwesenden Personen einen Anspruch auf Testung mit einmaliger Wiederholungsmöglichkeit, auch wenn sie selbst keine Symptome haben. Gleiches gilt für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach [§ 45a SGB XI](#), Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß [§ 51 Absatz 1 SGB IX](#), Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (insb. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 AGB VIII, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager), voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älter, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder ambulanten Pflegedienste.

Der Anspruch besteht bis 14 Tage nach der Feststellung der Infektion.

Neben den im Zeitpunkt der Feststellung betreuten, beschäftigten oder anwesenden Personen haben auch Menschen, die innerhalb der letzten vierzehn Tage seit Feststellung der Infektion von den genannten Einrichtungen und Diensten betreut wurden oder dort tätig bzw. sonst anwesend waren, einen Anspruch.

Wichtig: Die Veranlassung der Testung durch das zuständige Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Es reicht vielmehr, wenn von der Einrichtung bzw. dem Dienst selbst außerhalb der regulären Versorgung ein Infektionsfall festgestellt wurde.

Die Testung erfolgt in der Regel je nach Verfügbarkeit der Tests mittels Antigen-Test oder NAT/PCR-Test und wird bspw. von den Gesundheitsämtern, Testzentren, Praxen oder Apotheken durchgeführt.

Nach dem Test besteht Anspruch auf die Ausstellung eines sog. „Genesenzertifikats“ bei einem positiven Ergebnis bzw. eines „Testzertifikats“ bei einem negativen Ergebnis (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 TestV).

3. Kostenlose Bürgertests (§ 4a TestV)

Seit dem 30. Juni 2022 besteht kein Anspruch mehr auf kostenlosen Bürgertests für alle asymptomatische Personen.

Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf **kostenlose** Testung mittels PoC-Antigen-Tests:

- Asymptomatische Personen, die gegenwärtig zum Beispiel in Krankenhäusern behandelt werden oder in einer voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen untergebracht sind. Gleiches gilt auch für asymptomatische Personen, die von folgenden Einrichtungen oder Unternehmen¹ gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind: Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Abs. 1 SGB IX
- Asymptomatische Personen, die in folgenden Einrichtungen oder Unternehmen² eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen: Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen [soweit es sich nicht um ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, handelt]

¹ Die Übersicht der Einrichtungen und Unternehmen ist nicht abschließend. Eine abschließende Übersicht finden sie [hier](#).

² Die Übersicht der Einrichtungen und Unternehmen ist nicht abschließend. Eine abschließende Übersicht finden sie [hier](#).

- Asymptomatische Personen, die in oder von stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind
- Asymptomatische Personen, die eine in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach beschäftigt sind,
- Pflegepersonen im Sinne des § 19 S. 1 SGB XI,
- Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.

Eine Übersicht aller Personengruppen, die einen Anspruch auf kostenlose Testung in einer Teststelle (z.B. Gesundheitsämter, Testzentren, Praxen oder Apotheken) haben, finden Sie [hier](#).

Die Testung erfolgt mit einem PoC-Antigen-Test.

Der Test kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten unbegrenzt häufig in Anspruch genommen werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 TestV). Ist das Ergebnis positiv, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine bestätigende Diagnostik mittels PCR-Test (§ 4b TestV).

4. Testung von infizierten Personen und Kontaktpersonen (§ 2 TestV)

Schließlich können sich alle Kontaktpersonen und Menschen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, bis zu zweimal testen lassen. Eine Veranlassung des Gesundheitsamtes ist nicht erforderlich. Es reicht auch, wenn man von dem Arzt, der die infizierte Person behandelt, als Kontaktperson qualifiziert wurde. Seit dem 12. Februar 2022 dürfen zudem auch „stationäre Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe“ eigenständig feststellen, wer infiziert oder Kontaktperson ist.

Unter welchen Umständen eine Person als Kontaktperson zu qualifizieren ist, wird in § 2 Absatz 2 der TestV genau definiert.

Kontaktpersonen sind bspw. Menschen, die mit infizierten Personen in einem Haushalt leben oder sie dort pflegen bzw. von ihnen dort gepflegt werden. Gleiches gilt für Menschen, Gesprächskontakt mit einer infizierten Person hatten und den Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten haben oder sich mit dieser in einer beengten Raumsituation bzw. in einer schwer zu überblickenden Kontaktsituation aufgehalten haben, insbesondere bei Gruppenveranstaltungen oder in Schul-, Kita- und Hortgruppen. Auch Menschen, die bspw. bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder Sporttreiben in Innenräumen trotz eines größeren Abstandes einer vermehrten Konzentration von Aerosolen einer infizierten Person ausgesetzt waren, gelten als Kontaktpersonen.

Die Testung erfolgt – je nach Verfügbarkeit – mit einem Antigen-Test oder NAT/PCR-Test, und wird bspw. von den Gesundheitsämtern, Testzentren, Praxen oder Apotheken durchgeführt.

5. Bestätigungstestung mittels NAT/PCR-Test

Nach einem positiven Antigen-Test besteht ein Anspruch auf bestätigende Diagnostik mittels NAT/PCR-Test (§ 4b TestV).

6. Test- und Genesenzertifikat

Nach dem Test besteht ein Anspruch auf die Ausstellung eines sog. „Testzertifikats“. Dieser Anspruch besteht nicht für Personen, die sich selbst mittels Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung testen. Bei einem positiven NAT/PCR-Testergebnis besteht zusätzlich ein Anspruch auf ein sog. „Genesenzertifikat“ (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 TestV).

Wichtig: Sind die zuvor beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, werden die Kosten auch für Privatversicherte oder Menschen ohne Krankenversicherung übernommen.

Wichtig: Ein Anspruch besteht nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten.

Stand: 16.01.2023

(Aktualisierung vom 16.01.2023: Änderung der nach § 4a TestV anspruchsberechtigten Personen – sog. „Freitestung“ ist nicht mehr kostenfrei möglich; Aktualisierung vom 24.11.2022: Änderung der nach § 4a TestV anspruchsberechtigten Personen; Aktualisierung vom 30.06.2022: u.a. Hinweis zum Ende der Bürgertestung für alle, Streichung der Hinweise zur nationalen Teststrategie); Aktualisierung vom 19.10.2020: Hinweis zur Nationale Teststrategie () und zur Testmethode bei präventiver Testung des Personals gemäß § 4 TestV; Aktualisierung vom 03.12.2020: Berücksichtigung der Änderungen durch die neue TestV vom 30.11.2020, die im BAnz AT vom 01.12.2020 verkündet wurde; Aktualisierung vom 16.01.2021: Dienste können bis zu 20 Tests pro Monat und betreuter Person beschaffen und nutzen; Aktualisierung vom 30.01.2021: Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe können Personalkosten für die Testung abrechnen; Aktualisierung vom 13.03.2021: u.a. Bürgertestung, Testanspruch bis 21 Tage nach Kontakt zur Aufhebung der Quarantäne, Beauftragung weiterer Anbieter mit Testung möglich, Aufnahme von Unterkünften für Asylbewerber etc. in § 4 TestV, Absenkung der Sachkostenpauschale nach § 11 TestV ab 01.04.2021; Aktualisierung vom 09.04.2021: Verlängerung der TestV über den 31.03.2021; Aktualisierung vom 06.05.2021: mehr PoC-Schnelltests für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, bestätigende Diagnostik durch PCR-Test auch bei positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung; Absenkung der Verwaltungskostenpauschale zum; Aktualisierung vom 25.06.2021: Aktualisierung vom 25.06.2021: u.a. Änderungen in der Kostenerstattung, Einführung von überwachten Selbsttests; Aktualisierung vom 03.08.2021: Hinweis auf Meldepflicht der überwachenden Person bei positivem Testergebnis; Aktualisierung vom 11.10.2021: Wegfall der kostenlosen Bürgertests; Aktualisierung vom 13.11.2021: Wiedereinführung der kostenlosen Bürgertests und Verlängerung der Verordnungsgeltung bis zum 31.03.2022; Aktualisierung vom 05.04.2022: Verlängerung der Geltungsdauer etc.)*